von Sammlungen. Das SRK Unterwalden kann auch Sponsoring- und Partnerschaftsvereinbarungen mit Firmen eingehen.

#### Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des SRK Unterwalden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SRK Unterwalden oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen.

#### Art. 19

Für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Die Zeichnungsberechtigung kann vom Vorstand erweitert werden.

# VI. Statutenänderungen

### Art. 20

Die Änderung der Statuten des SRK Unterwalden kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Aktiv- und Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Anpassungen angekündigt sein.

# VII. Auflösung des Vereins

# Art. 21

Die Auflösung des SRK Unterwalden erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Eine solche Auflösungsversammlung muss in Abweichung von Art. 10 mit einer Frist von mindestens 60 Tagen im Voraus einberufen werden.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Unterwalden auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern oder sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation zur Verfügung zu halten, welche in Obwalden und/oder Nidwalden tätig ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

# VIII. Inkrafttreten

## Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2015 verabschiedet und ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1996 (revidiert 1999 und 2003). Sie treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Marc Geissbühler Präsident Dr. Claude Müller Vizepräsident

# Statuten

# Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband Unterwalden

# I. Allgemeines

## Art. 1

Unter dem Namen "Verein Schweizerisches Rotes Kreuz, Kantonalverband Unterwalden", nachstehend "SRK Unterwalden" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stans.

Name Sitz

#### Art. 2

Das SRK Unterwalden ist eine Mitgliedorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Mitgliedorganisationen als für sich verbindlich.

Verhältnis zum Schweiz. Roten Kreuz

# II. Zweck

# Art. 3

Das SRK Unterwalden bezweckt, bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Es kann weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes erfüllen.

Das SRK Unterwalden ist in den Kantonen Obwalden und Nidwalden tätig.

# III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Das SRK Unterwalden hat Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

### Art. 5

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die für das SRK Unterwalden regelmässig freiwillig Arbeit ohne Entgelt leisten. Sie sind beitragsbefreit.

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimmund Wahlrecht.

#### Art. 6

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes oder bei Ausschluss durch das SRK Unterwalden.

Bei Beendigung der Freiwilligentätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft per Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### Art. 7

Als Passivmitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die dem SRK Unterwalden jährlich einen Mitgliederbeitrag entrichten. Sie haben

Aufnahme / Beendigung der Mitgliedschaft kein Stimm- und Wahlrecht, sind zur Mitgliederversammlung aber als Gast eingeladen.

### Art. 8

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um das SRK Unterwalden oder den Rotkreuzgedanken in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung des SRK Unterwalden Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind beitragsbefreit.

# IV. Organe

## Art. 9

Die Organe des SRK Unterwalden sind:

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- · die Geschäftsleitung
- · die Revisionsstelle

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende geleitet.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme (keine Stellvertretung).

Als stimmberechtigte Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, die unentgeltlich für das SRK Unterwalden arbeiten, und die Samaritervereine in den Kantonen Obwalden und Nidwalden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 20 und 21 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der/die Vorsitzende eine solche anordnet.

Mitgliederversammlung

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Unterwalden. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- · Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- · Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Geschäftsleitung
- Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags für Passivmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- · Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- · Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Anträge von Vorstand sowie Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- · Auflösung des Vereins

### Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen, die jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand

Vorstand und Geschäftsleitung sind personell zu trennen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum SRK Unterwalden stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst.

### Art. 14

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er legt die Tätigkeitsbereiche fest und nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das Risikomanagement und das Controlling.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

#### Art. 15

Die Geschäftsleitung besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

Geschäftsleitung

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt das operative Geschäft selbständig und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## Art. 16

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anforderungen an Revision und Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Gesetz und ZEWO.

Revisionsstelle

# V. Finanzen und Vertretung nach aussen

#### Art. 17

Die finanziellen Mittel des SRK Unterwalden ergeben sich aus den Erträgen seiner Dienstleistungen, Beiträgen von öffentlicher Hand, Stiftungen und Passivmitgliedern sowie aus Zuwendungen, Spenden und dem Ergebnis